

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/07 BH

L 2 U 275/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 U 91/05 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
12. Februar 2007 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) steht weder entgegen, dass der erkennende Senat bereits mit Beschluss vom 22. März 2007 - B 2 U 93/07 B - die seinerzeit privatschriftlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde verworfen hat, noch dass die Klägerin ihren Antrag auf PKH erst mit Schreiben vom 11. Juni 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) angebracht hat. Der Klägerin wäre insoweit wegen der Versäumung der Frist zur Stellung des Antrages Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil das Landessozialgericht (LSG) sie in der den Beschluss vom 12. Februar 2007 angefügten Rechtsmittelbelehrung nicht über die Formen und Fristen zur Anbringung eines PKH-Antrages beim BSG belehrt hat.
- 2 Indessen ist die Gewährung von Wiedereinsetzung insoweit entbehrlich, weil der Klägerin PKH nicht gewährt werden kann. Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen, sodass es zu einer Entscheidung des BSG in der Sache nur kommen kann, wenn die Revision nachträglich auf die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird (§ 160 Abs 2 Nr 1, § 160a SGG).
- 3 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Da die Klägerin keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch ihr Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

